



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Insolvenzschutz
zH Frau Mag. Karin Ristic
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2017-2939/Dünser

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Markus Steiner

Klappe

1904

Innsbruck,

07.02.2017

InsVO-Anpassungsnovelle

Werte Kollegin Ristic!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Bundesgesetzesentwurf werden in der Insolvenzordnung Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung getroffen. Zusätzlich kommt es zu Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und der Exekutionsordnung.

In der Textierung des § 43 Abs. 2 IO wird eingefügt, dass sich die Jahresfrist für die Einbringung einer Anfechtungsklage durch eine Vereinbarung des Insolvenzverwalters und des Anfechtungsgegners einmalig um maximal drei Monate verlängern lässt. Gerade eventuelle Anfechtungsansprüche manifestieren sich für den Insolvenzverwalter oft erst nach längerer Verfahrensdauer und einer intensiven detaillierten Sachverhaltsprüfung. Insbesondere bei Sachverhaltskonstellationen mit augenscheinlich offenem Verfahrensausgang erscheint die Änderung zur Vermeidung einer übereilten Klagseinbringung tauglich zu sein. Somit können ohne Druck letzte Vergleichsgespräche geführt werden und der mit einem Kostenrisiko für beide Parteien behaftete Anfechtungsprozess stellt weiterhin lediglich eine „ultima ratio“ dar.

In die Bestimmung des § 68 IO soll aufgenommen werden, dass die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person mittels Beschluss in der Ediktsdatei öffentlich bekanntzumachen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die diesbezüglichen Beschlüsse gemäß § 1 IESG einen Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Insolvenzentgelt darstellen, ist die Verpflichtung zur Veröffentlichung begrüßenswert. Bisher waren diesbezügliche Beschlüsse meist nur dem Antragsteller bekannt und diese für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wichtige Information kaum zugänglich.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Mindestentlohnung von EUR 2.000,00 für den Insolvenzverwalter seit Jahren nicht angepasst wurde, erscheint die nunmehr in § 82a Abs.1 vorgesehene Erhöhung als sachlich vertretbar. Bedenklich ist jedoch, dass dadurch das finanzielle Mindestfordernis für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erhöht wird und mit einer Steigerung an Abweisungsbeschlüssen mangels Kostendeckung zu rechnen ist.

Durch die neu eingefügte Bestimmung des § 258a IO wird die Möglichkeit eröffnet, Kapitalgesellschaften, die keinen organschaftlichen Vertreter haben, ohne Kuratorenbestellung durch Aufnahme in die Ediktsdatei zuzustellen. Da diese im Regelfall über sehr wenig verwertbares Kapital verfügen, ist jede Regelung, die das Vorverfahren kostengünstiger gestalten kann, wünschenswert.

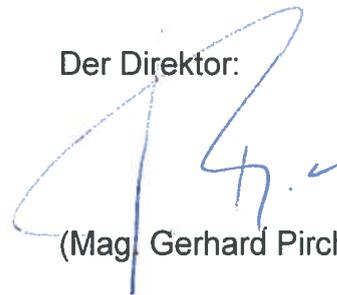
Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)